

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3879
der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion)
Drucksache 6/9524

Rehabilitation der SED-Opfer, Opferrenten und Verfahrensdauer

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Während der Dauer der Sowjetischen Besatzungszone und der sog. Deutschen Demokratischen Republik im Gesamtzeitraum von 1945 bis 1990 wurden nach Schätzungen zwischen 200.000 und 300.000 Menschen als politische Häftlinge erheblich in verschiedenen Bereichen geschädigt. Auf Antrag können Betroffene ihr Urteil zur strafrechtlichen Rehabilitation aufheben lassen und eine einmalige Haftentschädigung von 307,00 € pro Haftmonat erhalten. Außerdem besteht die Möglichkeit des Erhaltes einer sog. SED-Opferrente i.H.v. monatlich 300,00 €, jedoch nur bei Überschreitung einer Haftdauer von sechs Monaten und des Unterschreitens einer Hinzuverdienstgrenze von ca. 1.248,00 €. Neben der strafrechtlichen Rehabilitation über die zuständigen Landgerichte können auch Anträge auf verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation bei dem zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales gestellt werden. Ein Antrag auf Rehabilitation kann bis 31.12.2019, eine SED-Opferrente unbefristet gestellt werden.

1. Wie viele Betroffene haben seit 1990 einen Antrag auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitation gestellt und wurden rechtskräftig bis 2014 abgelehnt? (Bitte auflisten nach Jahr der Ablehnung sowie Rehabilitationsart)
2. Wie viele Betroffene haben seit 1990 einen Antrag auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitation gestellt, welche ab 2015 bis einschließlich heute rechtskräftig abgeschlossen wurden und mit welchem Ausgang? (Bitte auflisten nach Jahr, Ausgang sowie Rehabilitationsart)

zu den Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Angaben zu Anträgen auf strafrechtliche Rehabilitierung gemäß § 7 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ergeben sich für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz aus den folgenden tabellarischen Übersichten:

Jahr	Antragseingänge	abgelehnte Anträge
bis 1993 ¹⁾	18.566	nicht erfasst
1994 ²⁾	1.873	556
1995	1.753	399
1996	912	296
1997	760	141
1998	743	209
1999	823	119
2000	981	147
2001	797	215
2002	538	207
2003	514	162
2004	327	158
2005	355	109
2006	295	99
2007	718	107
2008	620	172
2009	705	165
2010	472	252
2011	406	240
2012	389	174
2013	225	154
2014	301	104
Gesamt	33.073	4.185

¹⁾ Bis 1993 nur geschätzte statistische Daten zu Antragseingängen.

²⁾ Die detaillierte Erfassung der statistischen Zahlen erfolgte erst nach Einführung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Rehabilitierungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zum 1. Juli 1993 (JMBl. S. 19).

Jahr	Erledigungen	Anerkennung	Ablehnung	Rücknahme des Antrags	Ruhen des Verfahrens	Sonstiges
2015	286	86	102	45	7	46
2016	212	50	90	33	5	34
2017	197	51	66	31	5	25
Gesamt	695	187	258	109	17	105

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) ist am 1. Juli 1994 in Kraft getreten. Daher konnten die gestellten Anträge auch erst ab Juli 1994 bearbeitet werden.

Antragseingänge und Ablehnungen bis 2014

Jahr	Eingänge BerRehaG	Ablehnungen BerRehaG	Eingänge VwRehaG	Ablehnungen VwRehaG
1994	1023	0	243	0
1995	2916	24	1426	36
1996	1317	87	954	86
1997	1135	230	444	354
1998	906	327	220	574
1999	1197	384	327	477
2000	911	379	297	323
2001	1355	267	229	188
2002	850	258	228	146
2003	876	316	128	91
2004	634	256	110	95
2005	535	278	67	66
2006	600	188	53	63
2007	637	184	47	77
2008	315	161	42	33
2009	253	231	27	41
2010	252	115	37	26
2011	246	117	40	23
2012	195	170	34	27
2013	184	125	30	18
2014	173	114	26	24

Die Bearbeitungsdauer und die Verfahrensdauer einschließlich ggf. eines verwaltungsgerichtlichen Überprüfungsverfahrens lässt sich mit den zur Verfügung stehenden technischen Komponenten nicht ermitteln.

Die Bearbeitungsdauer variiert auch im Einzelfall und hängt insbesondere von der Mitwirkung der Antragstellenden, wie durch Vorlage der für eine Antragsprüfung erforderlichen Nachweise ab. Zudem sind ggf. auch noch Belege bei dritten Stellen, wie z. B. Archiven, anzufordern. Letztlich wirkt sich auch die Zeit der Recherche durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) auf die Dauer aus.

Daher können keine Angaben gemacht werden, in welchen Jahren die Antragstellung der ab 2015 abgeschlossenen Verfahren erfolgte.

Bis zum 31. August 2018 wurden insgesamt 17.022 Anträge auf berufliche und 5101 Anträge auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt.

Abgeschlossene Verfahren von 2015 bis August 2018

Jahr	BerRehaG		VwRehaG	
	Anerkennungen	Ablehnungen	Anerkennungen	Ablehnungen
2015	124	179	7	53
2016	101	142	1	53
2017	68	93	7	32
2018	36	59	0	16

3. Wie viele Betroffene haben seit 1994 einen Antrag auf strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitation gestellt, welcher noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist? (Bitte auflisten nach Jahr der Antragstellung sowie Rehabilitationsart)

zu Frage 3:

1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Zum Ende des Berichtszeitraums am 31. Dezember 2017 war über 195 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung noch nicht rechtskräftig entschieden. Statistische Daten für das Jahr 2018 liegen hier noch nicht vor.

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Mit Stand vom 31. August 2018 waren noch 149 Anträge nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und 37 nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Bearbeitung. Darüber hinaus sind noch insgesamt 33 Klageverfahren (10 BerRehaG und 23 VwRehaG) nicht abgeschlossen, d. h. der erteilte Bescheid hat noch keine Bestandskraft.

4. Welche Beträge für die Rehabilitation sind an die Geschädigten bisher gezahlt worden? (Bitte auflisten nach Jahr, Anzahl, Höhe der Ausgaben)

zu Frage 4: Berechtigte können nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen viele verschiedene Sach- und Geldleistungen erhalten, die zuständigkeithalber von Leistungsträgern auf Bundesebene, Landesebene und Kommunalebene erbracht werden. Beispielhaft seien Leistungen der bevorzugten beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG durch die Bundesanstalt für Arbeit, Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge oder der Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt des BerRehaG durch die bundes- und landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger erwähnt.

Der Landesregierung liegen nicht zu allen Leistungen Statistiken vor. Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz liegen Angaben zu Anträgen auf Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG vor. Diese ergeben sich aus der folgenden tabellarischen Übersicht. Weiter wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Jahr	Antragseingänge *)	Auszahlungssumme in Euro *)
1993	6.458	11.583.525,88
1994	2.416	14.098.661,70
1995	1.919	9.464.121,96
1996	965	4.473.300,25
1997	463	2.179.155,45
1998	602	1.928.111,45
1999	347	1.784.963,81
2000	2.411	4.433.188,25
2001	1.043	2.475.632,84
2002	586	2.171.374,20
2003	384	1.499.390,05
2004	251	891.327,80
2005	136	504.353,50
2006	177	561.834,88
2007	379	669.226,09
2008	821	976.758,96
2009	367	843.183,98
2010	305	756.478,04
2011	202	882.738,64
2012	139	596.697,75
2013	106	397.811,85
2014	98	400.562,96
2015	101	346.220,60
2016	80	167.898,98
2017	69	215.198,97
Gesamt	20.825	64.301.718,84

5. Wie viele Betroffene haben seit 1990 einen Antrag auf die sog. SED-Opferrente gestellt und mit welchem Ausgang sowie in welcher Höhe wurden jährliche Zahlungen geleistet? (Bitte auflisten nach Jahr, Anzahl der Anträge, Anzahl der Ablehnungen, Höhe der Ausgaben)

zu Frage 5: Die sogenannte SED-Opferrente wurde mit dem Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 29. August 2007 als monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer durch § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eingeführt. Die Regelung ist mit Wirkung ab 1. September 2007 in Kraft getreten. Für Zeiten davor sind daher keine Angaben möglich.

Mit dem Fünften Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG mit Wirkung ab 1. Januar 2015 von 250 auf 300 Euro erhöht.

Die Anzahl der Anträge, die Anzahl der Ablehnungen und die Höhe der im jeweiligen Jahr geleisteten Ausgaben monatlicher besonderer Zuwendungen nach § 17a StrRehaG können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Geschäftsbereich MdJEV:

Jahr	Anzahl der Anträge	Anzahl der Ablehnungen	Auszahlungen in Euro
2007	3.718	30	905.642,72
2008	1.126	333	14.034.072,82
2009	423	133	12.871.162,08
2010	289	114	13.233.742,10
2011	203	79	13.663.452,75
2012	205	76	13.380.498,14
2013	124	56	13.157.855,20
2014	120	35	12.873.515,04
2015	133	38	15.153.852,13
2016	94	22	14.704.290,42
2017	100	32	14.338.059,00
Gesamt	6.535	948	138.316.142,40

Geschäftsbereich MASGF:

Angaben zu den beim Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg gemäß § 17a StrRehaG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 StrRehaG bearbeiteten Fällen			
Jahr	Anzahl der Anträge	Anzahl der Ablehnungen	Auszahlungen in Euro
2007	1560	7	456.250
2008	620	65	4.356.660
2009	133	14	4.347.132
2010	86	5	4.325.958
2011	69	11	4.333.939
2012	67	5	4.295.185
2013	82	5	4.332.300
2014	56	11	4.289.019
2015	58	11	5.073.190
2016	32	10	4.930.467
2017	30	5	4.818.391
Gesamt	2793	149	45.558.491

6. Wie viele der rehabilitierten Geschädigten hätten grundsätzlich einen Anspruch auf eine sog. SED-Opferrente, welche lediglich wegen Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze nicht gewährt wird?

zu Frage 6: Die Anzahl der Anträge auf eine monatliche besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG, die wegen Überschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze gemäß § 17a Absatz 2 StrRehaG abgelehnt wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Geschäftsbereich MdJEV:

Jahr	Ablehnung des Antrags auf Opferpension aufgrund des Überschreitens der Einkommensgrenze (§ 17a Abs. 2 StrRehaG)
2007	1
2008	28
2009	9
2010	2
2011	6
2012	1
2013	1
2014	0
2015	3
2016	1
2017	3
Gesamt	55

Geschäftsbereich MASGF:

Angaben zu den beim Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg gemäß § 17a StrRehaG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 StrRehaG bearbeiteten Fällen	
Jahr	Ablehnung des Antrags auf Opferpension aufgrund des Überschreitens der Einkommensgrenze (§ 17a Abs. 2 StrRehaG)
2007	5
2008	27
2009	9
2010	3
2011	4
2012	3
2013	3
2014	3
2015	5
2016	3
2017	2
Gesamt	67

7. Wie lang ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Antragstellung und rechtskräftigem Abschluss auf Rehabilitation sowie Gewährung von Opferrenten? (Bitte auflisten nach Jahr der Antragstellung, Art sowie tatsächliche Verfahrensdauer)

zu Frage 7: Die durchschnittliche Verfahrensdauer ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht:

Jahr	Durchschnittliche Verfahrensdauer (Monate)
bis 1993 ¹⁾	keine Angaben
1994 ²⁾	18,6
1995	16,7
1996	14,1
1997	17,3
1998	18,0
1999	13,9
2000	14,6
2001	24,2
2002	12,0
2003	13,9
2004	12,0
2005	14,4
2006	12,3
2007	11,9
2008	8,5
2009	13,7
2010	12,3
2011	12,8
2012	10,0
2013	10,6
2014	8,7
2015	9,3
2016	9,9
2017	10,4

¹⁾ Bis 1993 liegen keine statistischen Daten vor.

²⁾ Die detaillierte Erfassung der statistischen Zahlen erfolgte erst nach Einführung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Rehabilitierungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zum 1. Juli 1993 (JMBl. S. 19).

Die Angaben beziehen sich auf die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitation gemäß § 7 StrRehaG in dem jeweiligen Kalenderjahr. Die Dauer jedes einzelnen Verfahrens wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Eine statistische Erfassung der Bearbeitungsdauer für Anträge auf Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG und auf eine monatliche besondere Zuwendung gemäß § 17a StrRehaG erfolgt ebenfalls nicht.